

# Die jungen fidele Lavanttaler

## Gastspielvertrag

zwischen dem Veranstalter

und der Musikgruppe „Die jungen fidele Lavanttaler“.

### §1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Musikgruppe für folgendes Gastspiel:

- Veranstaltungsart:

- Veranstaltungsort:

- Datum:

- Spielzeit:

bis

Uhr

### § 2 Entgelt, Kosten

- Der Veranstalter zahlt der Musikgruppe für die oben genannte Veranstaltung einen Betrag in Höhe von  Euro, der unmittelbar nach der Veranstaltung in bar zu leisten ist. Die Gagezahlung ist vom Erfolg der Veranstaltung unabhängig.
- Bei Verlängerung der Spielzeit durch den Veranstalter wird für jede weitere Stunde eine Gage von 300 Euro berechnet.
- Gebühren für Wort und Musik trägt der Veranstalter. Auch bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung ist der volle Betrag zu zahlen.

---

Dieser Vertrag besteht aus 12 Klauseln. Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, alle Vertragspunkte gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

---

Datum/Unterschrift Musikgruppe

---

Datum/ Unterschrift Veranstalter

### **§3 Pflichten des Veranstalters**

Wird das/die Konzert/Veranstaltung abgesagt, so ist der Veranstalter verpflichtet, unverzüglich die Gruppe zu Verständigen und hat die Gründe darzulegen. Sollte diese Benachrichtigung erst **30 Tage vor Beginn des/der Konzertes/Veranstaltung** erfolgen, so sind **30% des vereinbarten Gegenbetrages zu honorieren.**

Ist die Anfahrtsstrecke zum Veranstaltungsort länger als 200km (Ausgangspunkt 9473 Lavamünd im Lavanttal) ist der Veranstalter verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung, für die Gruppe (fünf Gruppenmitglieder und eventuelle Fahrer, usw.) eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen und die Kosten dieser Übernachtung zu tragen. (genaueres nach vorheriger Vereinbarung)

Die in diesem Vertrag beigefügte Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages und muss vom Veranstalter befolgt werden. Er bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages dieses Blatt gelesen und verstanden zu haben.

### **§4 Pflichten der Gruppe**

Die Gruppe sichert an jedem der genannten Veranstaltungstage ein pünktliches Erscheinen. Die mit dem Veranstalter vereinbarten Gegenstände des Vertrages, sind von der Gruppe einzuhalten.

### **§5 Rechte der Gruppe**

Der Gruppe ist die Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten. Sollten bestimmte Darstellungswünsche vorliegen, kann dies durch **frühzeitige Absprache** mit der Gruppe vereinbart werden.

### **§6 Allgemeines**

Der Veranstalter **verpflichtet** sich die Veranstaltung bei der **AKM (Autoren, Komponisten und Musikerverband – ([www.akm.co.at](http://www.akm.co.at)) und bei allen zuständigen Behörden** rechtlich anzumelden und die Kosten und Aufgaben dafür zu entrichten.

Die Verpflichtung der Gruppe aufzutreten, erlischt, wenn ein Mitglied nicht in der Lage ist aufzutreten, durch: Krankheit, Krawalle oder andere öffentliche Autoritäten, höhere Gewalt oder andere Gegebenheiten oder Zustände, die den Auftritt in einem solchen Fall nicht durchführbar machen (Nachweispflicht).

Am Tag der Veranstaltung muss direkt am Veranstaltungsort ausreichend Parkfläche für einen Transporter kostenfrei zur Verfügung stehen.

### **§7 Verpflegung**

Der Veranstalter stellt der Gruppe eine Räumlichkeit zum Überziehen zur Verfügung.

**Essen:** Der Veranstalter stellt der Gruppe warme Mahlzeiten kostenlos zur Verfügung.

**Getränke:** Alle Getränke sind der Gruppe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **§8 Haftung für Sicherheit und Schäden**

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Musikgruppe, sowie die von der Musikgruppe eingebrachten Anlagen, Instrumente, während des Aufenthalts der Musikgruppe am Veranstaltungsort. Für Schäden durch den Veranstaltungsbesucher an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Sicherheitsmaßnahmen haftet der Veranstalter.

### **§10 Werbung**

Der Veranstalter sorgt nach Vertragsabschluss für intensive lokale Werbung.

Es ist darauf zu achten das der original Schriftzug der „Jungen fidelen Lavanttaler verwendet wird. Hierfür stehen auf der Internetseite [www.junge-fidele-lavanttaler.at](http://www.junge-fidele-lavanttaler.at) druckfertige Grafikdateien zur Verfügung.

Der Gruppenname darf nicht in Bezug mit politischen Parteien oder Religionen gesetzt werden.

### **§11 Gerichtsvereinbarung**

Als ordentlicher, örtlicher Gerichtsstand wird für dieses Rechtsverhältnis und alle daraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das sachlich zuständige Gericht des Gerichtsprengels Klagenfurt (Kärnten) vereinbart.

### **§12 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt.

### **Ergänzungen**

Sollten Fragen oder Unklarheiten zu diesem Gastspielvertrag bestehen wenden Sie sich bitte an 0664/3423380